

## **BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

 <b>Beratungsfolge</b>	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	10.12.2018	
Kreisausschuss	13.12.2018	

**Betreff:** Nahverkehrsplan für den Landkreis Wittmund; hier: Priorisierung der Haltestellen im Landkreis Wittmund für den barrierefreien Ausbau

### Sachverhalt:

Nach § 8 Abs. 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Diese Anforderung gilt nicht nur in baulicher Hinsicht, sondern bezieht sich auch auf alle infrastrukturellen und informativen Bereiche des ÖPNV-Angebotes.

Im Rahmen des Nahverkehrsplans ist zunächst festzulegen, welche Mindestkriterien zur Herstellung der Barrierefreiheit einzuhalten sind. Eine vollständige Herstellung der Barrierefreiheit ist gefordert, ist aber bis zum 01. Januar 2022 nicht realisierbar. Deshalb gilt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG die in Satz 3 genannte Frist nicht, sofern im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Dazu bietet es sich an, einen Rahmen für den barrierefreien Ausbau zu bestimmen und Prioritäten zu benennen.

Die Verwaltung hat ein Konzept zur Festlegung von Prioritäten erarbeitet und dieses am 20.08.2018 den Bürgermeistern der Gemeinden und Mitgliedsgemeinden sowie dem Schwerbehindertenbeauftragten des Landkreises präsentiert. Allen Beteiligten wurden die Unterlagen mit der Bitte um Prüfung zugeleitet.

Die daraufhin erfolgten Rückmeldungen der Stadt Wittmund, der Gemeinden Friedeburg, Moorweg und Neuharlingersiel wurden in die weitere Planung aufgenommen. U.a. wurde die Priorisierung der Haltestellen und die Beschreibung der Priorität 1 angepasst. Statt einer zentralen Haltestelle je Ortschaft in Abhängigkeit zu den Einwohnerzahlen wurde jetzt auf eine Haltestelle je geschlossener Ortschaft (verkehrsrechtlich) abgestellt. Diese Änderung kommt insbesondere der Situation in der Stadt Wittmund entgegen, da die Anzahl der verbindlich bis zum 01.01.2022 barrierefrei zu erschließender Haltestellen gegenüber der bisherigen Festlegung verringert wird. Der ermittelte Bedarf bei den Haltestellen in der Stadt Wittmund ist deutlich höher als in den anderen Gemeinden, da dort in den letzten Jahren so gut wie keine Aktivität zum Ausbau stattgefunden hat. Von den restlichen Festlandsgemeinden sind keine Stellungnahmen eingereicht worden.

Die Verwaltung schlägt vor, in dem Nahverkehrsplan folgende Prioritäten festzulegen:

### **Priorität 1:**

- a) Ausbau einer zentralen Haltestelle je geschlossener Ortschaft (verkehrsrechtlich), zwingend bis zum 01.01.2022
- b) Haltestellen in der Nähe von Einrichtungen mobilitätseingeschränkter Personen

### **Priorität 2:**

- a) Haltestellen mit hohem Fahrgastaufkommen
- b) Haltestellen auf definiertem Hauptliniennetz (s. Konzept des Beratungsbüros Mobile Zeiten)
- c) alle übrigen Haltestellen, die nicht der Priorität 1 oder 3 zuzuordnen sind

### **Priorität 3:**

Vorhandene Haltestellen, die nicht barrierefrei zugänglich sind (z.B. ohne befestigten Gehweg), werden nicht ausgebaut. Die definierte Ausnahme gilt nicht, wenn nachweislicher Bedarf besteht, oder für mobilitätseingeschränkte Personen relevante Einrichtungen in der Nähe sind.

Die Stadt Wittmund hat bereits öfter - auch jetzt wieder im Rahmen der Anhörung - die Frage nach der Zuständigkeit für die Herstellung und Unterhaltung von Haltestellen und deren Ausstattungen aufgeworfen. Sie beruft sich auf Zuständigkeiten nach dem Nds. Straßengesetz, dem Personenbeförderungsgesetz oder auch dem Nds. Nahverkehrsgesetz. Die derzeit geltende Zuständigkeit der Gemeinden beruht auf einer Vereinbarung, die zwischen dem Landkreis und den damaligen Gemeindevertretern auf der Dienstversammlung der Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindedirektoren am 16.10.1980 mündlich getroffen worden ist. Diese Vereinbarung wird von den anderen Gemeinden nicht in Frage gestellt. Sie haben in den letzten Jahren eine sehr hohe Zahl von Haltestellen mit Hilfe von Fördermitteln des Landes und des Landkreises barrierefrei ausgebaut. Die Regelung führt dazu, dass die Gemeinden eine gewisse Selbstständigkeit im Rahmen des Ausbaues von Haltestellen behalten. Außerdem können sie aktiv etwas für ihre Bürger tun. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Esens und Holtriem neben den Mitgliedsgemeinden sogar die Samtgemeinden Förderanträge für den barrierefreien Ausbau von Haltestellen gestellt haben mit der Folge, dass dort noch mehr Maßnahmen umgesetzt werden konnten als dieses in einer Einheitsgemeinde möglich war. Mit den Gemeinden und der Stadt Wittmund werden insoweit noch Gespräche über die zukünftige Aufgaben- und Kostenverteilung zu führen sein.

Bereits in der Besprechung am 20.08.2018 wurde den Vertretern der Gemeinden und der Stadt Wittmund die Überlegung mitgeteilt, künftig den Ausbau der Haltestellen in der Priorität 1 mit 25 % statt mit 12,5 % zu fördern, soweit Regionalisierungsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Zusammen mit den 75 %, die über die Landesnahverkehrsgesellschaft beantragt werden können, würde das eine 100%-ige Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben bedeuten. Dies würde einen Anreiz für den Ausbau der Haltestellen schaffen.

Mit Beschluss des Kreis Ausschusses vom 24.10.2018 (Vorlagen-Nr. 0115/2018) wurde für Haltestellenausbauten bereits ein Zuschuss von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel könnte für alle Maßnahmen der 1. und ggfls 2. Priorität ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst werden. Soweit darüber hinaus noch weitere Mittel vorhanden sind, würden alle übrigen barrierefreien Ausbauten weiterhin mit 12,5 % bezuschusst werden. Einzelanträge bräuchten damit nicht mehr gesondert in den Gremien behandelt werden. Vorgelegt werden würden dann nur noch besonders gelagerte Einzelfälle.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben.

**Finanzierung:**

1. Gesamtkosten keine € <input type="checkbox"/>	2. jährliche Folgekosten keine € <input type="checkbox"/>	3. objektbezogene Einnahmen keine € <input type="checkbox"/>
--	---	--

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
- stehen nicht zur Verfügung

**Beschlussvorschlag:**

1. Zur Festlegung im Nahverkehrsplan ist die Priorisierung der Haltestellen für den barrierefreien Ausbau wie folgt vorzunehmen:

**Priorität 1:**

- a) Ausbau einer zentralen Haltestelle je geschlossener Ortschaft (verkehrsrechtlich), zwingend bis zum 01.01.2022
- b) Haltestellen in der Nähe von Einrichtungen mobilitätseingeschränkter Personen

**Priorität 2:**

- a) Haltestellen mit hohem Fahrgastaufkommen
- b) Haltestellen auf definiertem Hauptliniennetz
- c) alle übrigen Haltestellen, die nicht der Priorität 1 oder 3 zuzuordnen sind

**Priorität 3:**

Vorhandene Haltestellen, die nicht barrierefrei zugänglich sind (z.B. ohne befestigten Gehweg), werden nicht ausgebaut. Die definierte Ausnahme gilt nicht, wenn nachweislicher Bedarf besteht, oder für mobilitätseingeschränkte Personen relevante Einrichtungen in der Nähe sind.

2. Der Landkreis fördert den Ausbau von barrierefreien Haltestellen der Priorität 1 vorrangig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmittel mit 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sollten darüber hinaus noch Mittel zur Verfügung stehen, werden auch Maßnahmen der Priorität 2 entsprechend bezuschusst. Bei allen weiteren Maßnahmen bleibt es bei der Förderquote von 12,5 %. Besonders gelagerte Einzelfälle sind den Kreisgremien zur Entscheidung vorzulegen.

Wittmund, den 28.11.2018

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fraktion</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreisausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>Kreistag</b>	Ja:	Nein:	Enth.: